

Abschrift

# Amtsgericht München

Az.: 155 C 30524/12



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 14.03.2013 auf Grund des Sachstands vom 14.03.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

## Schlussurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 450,00 € nebst Zinsen aus 956.- EUR in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.07.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

130319 365 4

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer der Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 450,00 EUR aus § 97 Abs. 2 UrhG.

2.1 Die Klägerin verfügt unstreitig über die Rechte des Tonträgerherstellers nach §§ 85, 10 UrhG.

2.2 Ebenfalls unstreitig geblieben ist, dass die streitgegenständliche Rechtsverletzung über den Internetanschluss der Beklagten begangen wurde. Es besteht daher eine tatsächliche Vermutung, dass die Beklagte als Anschlussinhaberin des streitgegenständlichen Internetanschlusses für die über ihren Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.5.2010, 1 ZR 121/08). Diese Vermutung vermochte die Beklagte nicht zu entkräften.

Aus der vorgenannten Vermutung ergibt sich für die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss die Beklagte als Anschlussinhaberin substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum sie als Verantwortliche nicht in Betracht kommt. Diesen Anforderungen entsprach der Vortrag der Beklagten nicht.

2.3 Es lag auf Seiten der Beklagten auch zumindest fahrlässiges Handeln vor. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Wer ein fremdes

urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit bestand eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn.57) der Beklagten. Die Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen. Eine solche Überprüfung ist offensichtlich unterblieben und wurde von der Beklagten selbst auch nicht vorgetragen.

- 2.4 Die Beklagte ist der Klägerin nach § 97 Abs. 2 UrhG zum Schadensersatz verpflichtet. Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Albums verursachte die Beklagte einen Schaden in Höhe von € 450,00, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt. Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 –Lizenzanalogie). Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Aufgrund seiner Spezialisierung besitzt das Gericht aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde um beurteilen zu können, dass der geforderte Schadensersatz von 450 EUR der Höhe nach angemessen ist. Der Sachvortrag der Klägerin in der Klage bildet hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage. Der angesetzte Betrag von 450 EUR erscheint für das streitgegenständliche Werk angesichts der Funktionsweise der Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, absolut angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf insgesamt 450 EUR.

3. Die Klägerin hat gegen die Beklagten auch einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung vom 04.11.2009 in Höhe von 506,00 EUR aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG.
- 3.1 Eine Urheberrechtsverletzung der Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts der Klägerin liegt vor (s.o.). Diese Urheberrechtsverletzung wurde mit Schreiben der Klägervertreter vom 04.11.2009 abgemahnt und die Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Damit kann die Klägerin von den Beklagten die Kosten für diese Abmahnung nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in Höhe von 506 EUR verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechnete Abmahnung darstellen.
- 3.2 Zurecht wurde für die Abmahnung ein Streitwert von 10.000 € angesetzt und hieraus eine 1,0 RVG-Gebühr geltend gemacht. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf ein vollständi-

ges Album mit mehreren Musikstücken. Es wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

4. Die Beklagte hat die die Hauptforderung iHv. 506.- EUR teilweise anerkannt. Insoweit erging am 14.01.2013 ein Teilerkenntnisurteil. Im hiesigen Schlussurteil war mithin nur noch über den verbleibender Restanspruch iHv. 450.- EUR zu entscheiden.
5. Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 BGB. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11 ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

gez.



Richter am Amtsgericht